

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Juristenverein
<b>Band:</b>	20 (1901)
<b>Rubrik:</b>	Mitteilung betreffend die Vollstreckung ausländischer Ehescheidungsurteile in Italien

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Mitteilung**

betreffend

## **die Vollstreckung ausländischer Ehescheidungsurteile in Italien.**

---

Das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement ersucht uns, den Inhalt einer Depesche der schweizerischen Gesandtschaft in Rom an dasselbe betreffend Ehescheidungen in Italien unsern Lesern zur Kenntnis zu bringen. Der Inhalt dieser Depesche ist folgender:

Bis in die neueste Zeit ging die Praxis der italienischen Gerichte dahin, dass den Urteilen ausländischer Gerichte, welche die Ehescheidung von Angehörigen eines Landes, dessen Gesetze die Scheidung zulassen, aussprachen, im Königreich Italien von den dortigen Gerichten das Exequatur erteilt wurde, gleichviel ob die nunmehr geschiedene Ehe im Auslande oder in Italien abgeschlossen worden war.

Am 21. November 1900 hat aber der Kassationshof von Turin, infolge Rekurses der Staatsanwaltschaft gegen derartige Vollstreckungsbewilligungen seitens der Appellhöfe von Mailand, Modena und Brescia, diese letzteren Urteile kassiert. Während diese Appellhöfe erklärt hatten, die Frage, ob eine Ehe geschieden werden könne, hänge lediglich von der Gesetzgebung des Landes ab, dem die Ehegatten angehören, und das Gesetz des Ortes der Eheschließung falle ausser Betracht (gemäss Art. 6 der Disposizioni sulla pubblicazione etc. zum Codice civile), hat der Kassationshof nun das Prinzip aufgestellt, dass die italienische Gesetzgebung (Cod. civ. Art. 148) nur Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten kenne und dieser Grundsatz für alle Ehen gelten müsse, die unter der Herrschaft dieses Gesetzes; also in Italien, abgeschlossen worden seien, gleichviel ob das Recht der Heimat der Eheleute die Ehescheidung gestatte. Die italienische Gesetzgebung sei in dieser Hinsicht zwingendes Recht, da sie die Ehescheidung als contraire à l'ordre public et aux bonnes moeurs betrachte.

Daraus folgt für die Schweiz: Der Schweizerbürger kann für ein ausserhalb Italiens erlangtes Ehescheidungsurteil das Exequatur der italienischen Gerichte nicht erlangen, falls die Ehe in Italien geschlossen worden ist, also in Italien nicht wieder heiraten. Da-

gegen wenn er die nunmehr geschiedene Ehe ausserhalb Italiens geschlossen hat in einem Lande, das die Scheidung zulässt, so kann er sich in Italien wieder verheiraten.

Umgekehrt der Italiener, der in der Schweiz oder sonst in einem Lande, dessen Gesetz die Ehescheidung zulässt, die Ehe geschlossen hat, kann vor auswärtigen Gerichten (nicht aber vor italienischen) auf Ehescheidung klagen, und auf Grund des Scheidungsurteils in Italien sich wieder verheiraten. Diese Konsequenz ist zwar in dem Entscheid des Turiner Kassationshofes nicht enthalten, sie wird aber von der schweizerischen Gesandtschaft in ihrer Depesche gezogen.

Der Kassationshof von Turin ist allerdings nicht der einzige für das ganze Königreich, es bestehen noch vier andere zu Florenz, Neapel, Palermo und Rom. Das Urteil des Turiner Hofes ist also zunächst nur massgebend für seinen Distrikt (Oberitalien), aber dieser kommt für die Schweizer hauptsächlich in Betracht.

Das Urteil nebst Rekurrsschrift ist als Broschüre in der Unione tipografico-editrice zu Turin gedruckt worden und von dieser für 3 Fr. zu beziehen.

---